

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung für die Hospitalstiftung in Wunsiedel

	Neufassung 26.04.1996	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	20.07.1995			
Nr.	1306			
Datum der Ausfertigung	26.04.1996			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	Regierung v. Oberfranken			
vom	24.04.1996			
Nr.	241-1222i			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	19.07.1996			
Nr.	167/1996			
Tag des Inkrafttretens	24.04.1997			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Satzung für die Hospitalstiftung Wunsiedel

Der Stadtrat Wunsiedel erlässt aufgrund des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBl. S. 126, BayRS 282-1-1-K) nachstehende neu gefasste Satzung:

Präambel

Der Kaufmann Sigmund Wann stiftete um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Wunsiedel ein „Spital und Bruderhaus“ für zwölf „schuldlos verdorbene, hausarme Männer“, das er durch Testament der Verwaltung durch die Stadt Wunsiedel anvertraute.

Mit Entscheidung vom 17.12.1942 erließ der Bürgermeister der Stadt Wunsiedel eine Satzung, in der die sog. Hospitalstiftung als eigene Rechtspersönlichkeit ausgewiesen und ihr Zweck mit der Errichtung und Unterhaltung eines Altersheims in Wunsiedel angegeben wurden. In der vom Stadtrat Wunsiedel beschlossenen Stiftungssatzung vom 26.01.1962 wird der Stiftungszweck mit „Aufnahme und Versorgung von würdigen, bedürftigen Bürgern der Stadt Wunsiedel im Hospital (Altersheim) der Stiftung sowie Gewährung von Unterstützungen“ festgelegt.

Seit der Umgestaltung des Hospitalkomplexes zum Fichtelgebirgsmuseum ab Anfang der 1970er Jahre wurde der Stiftungszweck dadurch verwirklicht, daß im städtischen Anwesen Jean-Paul-Platz 1 bis zu 6 Zimmer angemietet und zu sozial verträglichen Mietpreisen an alte Menschen vergeben wurden. In Zukunft wird die Stiftung ihre Aufgabe vorzugsweise durch den Erwerb und die Bereitstellung altengerechter Wohnungen erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Hospitalstiftung Wunsiedel“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen des alten Menschen entsprechen, verwirklicht.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Kapital- und Besitzwerten, wie sie in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen sind.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Wunsiedel verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen,

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünsti-

gung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 8

Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Wunsiedel. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Wunsiedel i. F. als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Wunsiedel.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.